

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0604/05	Datum 21.11.2005
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.12.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.01.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.01.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.02.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 31,Amt 63,Amt 66,Amt 68,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Vereinfachte Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 428-1E "Salbker Chaussee Nordseite"

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 11.07.2005 gebilligte und vom 12.08.2005 bis 12.09.2005 öffentlich ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 428-1.E "Salbker Chaussee Nordseite" wird gemäß §233(1) Satz1 BauGB der jetzt gültigen Fassung i.V.m. §2(4), §3(3) Satz 3 und §13 BauGB der bis zum 14.03.99 geltenden Fassung in folgenden Punkten vereinfacht geändert:

- Der Schutzstreifen zur HD Gasleitung Nr. 1031 DN500 PN25 wird von 15m auf 20m beidseitig vergrößert.
- Das geschützte Biotop wird aus dem Sondergebiet ausgegliedert und als private Grünfläche festgesetzt.
- Die Maßnahmefläche 1 im Bereich des Schutzstreifens der Gasleitung wird um 2m nach Osten verbreitert, sodass die Begrenzung mit dem nordöstlichen Grenzpunkt der Maßnahmefläche 2 eine gerade Linie bildet. Auch die südliche Maßnahmefläche 1 wird auf diese Linienführung verbreitert.

2. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4(4) i.V.m. §13 Nr.3 BauGB war nicht erforderlich.

Die Beteiligung betroffener Bürger gemäß §3(3) Satz3 i.V.m. §13 Nr.2 BauGB ist erfolgt.

3. Die Übernahme der unter 1 bis 3 aufgeführten vereinfachten Änderungen in den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 428- 1.E und der dazugehörigen Begründung wird gebilligt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Karin Richter Tel. Nr.: 540 5391	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 428-1E "Salbker Chaussee- Nordseite" hat vom 12.08.2005 bis 12.09.2005 öffentlich ausgelegen und die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 04.08.2005 beteiligt.

Der Entwurf soll nach der öffentlichen Auslegung geändert werden, wobei die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

- Mit der ersten Änderung wird der Anregung der SWM gefolgt, den Schutzstreifen zur HD Gasleitung von beidseitig 15m auf 20m zu verbreitern. Das hat die Verschiebung der Baugrenze um 5m nach Osten zur Folge. In Abstimmung mit dem Eigentümer und Investor wird es bei Bauantragstellung berücksichtigt.
- Als Bestandteil des Baugrundstückes in einer Maßnahmefläche war der Status mit der nachrichtlichen Übernahme des Biotops am Großen Wiesengraben unberührt, da der Schutz des §37 NatSchG LSA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zusätzlich zum Bauplanungsrecht gilt. Wegen der eindeutigen Darstellung wird jedoch der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt, das Biotop nicht als Baufläche sondern als Grünfläche darzustellen.
- Mit der Verbreiterung der Maßnahmefläche 1 wird der nördlich und östlich der Maßnahmefläche 2 bestehende Versatz beseitigt. Damit ist ein zusammenhängender Bereich entstanden, der die Gewähr bietet, dass gemäß §37(1) NatSchG- LSA Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen vermieden werden.

Da mit dieser vereinfachten Änderung den Anregungen der SWM und der Unteren Naturschutzbehörde entsprochen wurde, mussten diese nicht erneut beteiligt werden. Andere Träger öffentlicher Belange sind von diesen Änderungen nicht berührt.

Der einzig betroffene Bürger dieser Änderungen ist der Grundstückseigentümer. Er wurde beteiligt. Sein Einverständnis liegt vor.

Es wird vorgeschlagen, der Übernahme der vereinfachten Änderungen in den Bebauungsplanentwurf zuzustimmen.